

Liebe Leser\*innen und Freund\*innen,

Anthropoi Selbsthilfe vertritt seit über 40 Jahren die Belange von Menschen mit Assistenzbedarf und ihrer Angehörigen. Wir Vorstände und Regionalsprecher\*innen tun dies gern und engagiert, aber auch wir werden wie Alle älter! Da wir unsere Arbeit für notwendig und wichtig halten, setzen wir alles daran, dass diese auch in Zukunft zu Ihrer Unterstützung geleistet werden kann. Deshalb richten wir in dieser Ausgabe eine gezielte Anfrage an Sie, ob Sie sich eine Tätigkeit in unserem Verband vorstellen können – im Rahmen unserer Vorstandsarbeit, aber auch in den verschiedenen Regionen. Falls Sie Interesse haben, sprechen Sie uns an!

## INHALT

- 1 Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder gesucht!
- 2 Prävention von Gewalt – Schutz bei Gewalt
- 3 Anspruch auf ein Budget für Arbeit, ohne zuvor in einer WfbM tätig gewesen zu sein
- 4 Nachgefragt: Urlaub in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
- 5 Nachgefragt: Teilnahme an der Bedarfsermittlung und Gesamtplanung mit Vorsorgevollmacht
- 5 Dank an die Förderer von Anthropoi Selbsthilfe
- 6 Inklusive mittelpunkt-Schreibwerkstatt in Bad Boll
- 6 Website-Links aus dem Heft einfach nutzen
- 7 Info und Service
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Anthropoi Selbsthilfe –  
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen  
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de  
**Redaktion** Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.),  
Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch  
**Auflage** 3400 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier  
mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich,  
Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin  
**Spendenkonto** IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00  
BIC: BFSWDE33 BER

Neben dieser Anfrage finden Sie wieder eine Reihe von lesenswerten Informationen zu verschiedenen Themen, wobei der Schwerpunkt diesmal auf dem Thema „Arbeitsleben“ liegt: Informationen zum Budget für Arbeit oder zu Urlaub in der WfbM wird ergänzt durch einen Artikel unserer sozialpolitischen Sprecherin RAin Sabine Westermann in PUNKT UND KREIS zum Recht auf Arbeit für alle Menschen mit Assistenzbedarf. Anthropoi Selbsthilfe verfolgt dieses Thema als einen sozialpolitischen Schwerpunkt seit Jahren. Ein weiteres Thema betrifft das Gesamtplanverfahren im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes: hier rücken die Bedarfsermittlungen für unsere Angehörigen mit Assistenzbedarf, in denen wir als rechtliche Betreuer\*innen bzw. Vertrauenspersonen wichtige Aufgaben wahrnehmen, unausweichlich näher – wir versuchen Sie dazu möglichst gut und umfassend zu informieren.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen einen schönen Herbst.

*Ihr Volker Hauburger*

## EHRENAMTLICHE VORSTANDS- MITGLIEDER GESUCHT!

Anthropoi Selbsthilfe bietet Ihnen viele Möglichkeiten (selbst-)wirksam zu werden:

- Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Assistenzbedarf und Ihren Angehörigen
- Verantwortung und Vernetzung in einem bundesweit tätigen Verein mit Geschäftsstelle in Berlin
- Verwirklichung eigener Ideen und Projekte im anthroposophischen Sozialwesen
- Einwirkung auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen
- Konstruktiver Austausch im Team

### *Zeitlicher Aufwand*

- monatliche Vorstandssitzungen, in der Regel online, neben dem Beruf möglich
- jährliche Mitgliederversammlung und Tagung
- digitale und regionale Einzelveranstaltungen

### *Ihre Aufgabenfelder*

- Vertretung von Anthropoi Selbsthilfe nach außen
- Inhaltliche Umsetzungen von Projekten und Veranstaltungen nach eigenen Interessen und Fähigkeiten
- (Mit-)Verfassen von Texten (z. B. Positionspapiere, Newsletter u. ä.)

Wir suchen für die Wahl im Herbst 2023 interessierte Kandidatinnen und Kandidaten. Ein Kennenlernen und die Teilnahme an Vorstandssitzungen als Gast ist jederzeit gerne möglich.

Weitere Gedanken zu diesem Thema finden Sie in unserem **Video auf YouTube**: [youtu.be/8WlpsmoWrMI](https://youtu.be/8WlpsmoWrMI)

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, melden Sie sich gerne bei uns!

Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25

14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18

Fax 030 . 80 10 85 21

[info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

## PRÄVENTION VON GEWALT – SCHUTZ BEI GEWALT

Menschen mit Assistenzbedarf sind leider immer wieder Geschädigte von Gewalt. Die Prävention von Gewalt, aber auch effektive Schutzmaßnahmen bei Gewalt sind deswegen sehr wichtig für Menschen mit Assistenzbedarf.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** enthält die Verpflichtung, dass der Staat alle Menschen mit Assistenzbedarf vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte schützen muss.

Mit dem **Teilhabe**stärkungsgesetz**** hat der Gesetzgeber deswegen im Jahr 2021 eine Regelung in das SGB IX mit der Überschrift „Gewaltschutz“ eingeführt. Leistungserbringer von Rehabilitationsleistungen wie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) müssen seit dem 10. 6. 2021 geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Assistenzbedarf treffen. Nach dem Gesetz ist eine solche geeignete Maßnahme die Entwicklung und Umsetzung eines individuell auf den Leistungserbringer zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Der jeweilige Leistungsträger (bei Menschen mit Assistenzbedarf regelmäßig der Träger der Eingliederungshilfe) soll darauf hinwirken und darüber wachen, dass die Leistungserbringer dieser Pflicht nachkommen.

Von Behindertenverbänden wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert, dass der Begriff „geeignete Maßnahme“ zu schwammig formuliert sei. Beanstandet wurde außerdem, dass keine niederschwellige und barrierefreie Beschwerdemöglichkeit für Menschen mit Assistenzbedarf vorgeschrieben ist. Ebenso wenig sind Regelungen zur Beteiligung von Menschen mit Assistenzbedarf bei der Entwicklung und Fortschreibung eines Gewaltschutzkonzeptes im Gesetz vorgesehen. Bedenken wurden ebenfalls hinsichtlich der Prüfung durch die Leistungsträger geäußert.

### Nachbesserung im Gewaltschutz gefordert

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Herr Jürgen Dusel und das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) haben deswegen im Mai 2022 Vorschläge zur Nachbesserung des Gewaltschutzes veröffentlicht ([bit.ly/dimr-zu-](https://bit.ly/dimr-zu-gewalt)

[gewalt](https://bit.ly/dimr-zu-gewalt-leichte-sprache)). Das Dokument gibt es auch in leichter Sprache ([bit.ly/dimr-zu-gewalt-leichte-sprache](https://bit.ly/dimr-zu-gewalt-leichte-sprache)).

Im Mai 2022 lagen dem DIMR noch keine Daten vor, wie viele besondere Wohnformen und WfbM über individuelle Gewaltschutzkonzepte verfügen, wie diese ausgestaltet sind und welche Qualitätsanforderungen sie erfüllen.

Allein eine gesetzliche Regelung zum Schutz vor Gewalt ist nicht ausreichend, wenn diese nicht effektiv in die Praxis umgesetzt wird.

Herr Dusel und das DIMR fordern deswegen konkrete Kriterien für Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz mit einer effektiven unabhängigen Kontrolle und Qualitätssicherung. Menschen mit Assistenzbedarf sollen bei der Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten beteiligt werden und befähigt werden, sich bei Grenzüberschreitungen zu wehren. Das bedeutet u. a., dass Menschen mit Assistenzbedarf darüber informiert werden müssen, was Gewalt und Grenzverletzung sind.

Herr Dusel und das DIMR gehen von einem weit zu fassenden Gewaltbegriff aus. Gewalt liegt nicht erst bei strafrechtlich relevanten Handlungen wie z. B. Körperverletzung, sexuellem Missbrauch oder Freiheitsberaubung (z. B. Einsperren) vor. Der Gewaltbegriff umfasst auch Grenzverletzungen im Bereich der Privat- und Intimsphäre sowie der Selbstbestimmung. Das kann z. B. der Fall sein, wenn einem Menschen mit Assistenzbedarf Angst gemacht wird oder er unter Druck gesetzt wird, um ein bestimmtes Verhalten zu bewirken. Ebenso Berührungen, die nicht gewünscht sind.

Außerdem müssen Menschen mit Assistenzbedarf bei Problemen eine\*n Ansprechpartner\*in haben, die/der niederschwellig und barrierefrei zu erreichen ist. Auch Hilfesysteme wie Beratungsstellen oder Frauenhäuser müssen bekannter gemacht werden und barrierefrei ausgebaut werden. Nur so können Geschädigte von Gewalt effektiv unterstützt werden.

### Was können Angehörige tun?

Wichtig ist aber auch, dass Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen mit Menschen mit Assistenzbedarf über das Thema Gewaltschutz sprechen und aufklären. Einige Leistungserbringer halten ihre Gewaltschutzkonzepte

und/oder Informationen zum Gewaltschutz z. B. auf ihrer Webseite zum Abruf bereit.

**Hinweis.** Anthropoi Bundesverband hält bereits seit Langem Maßnahmen zur Gewaltprävention sowie zum Schutz bei Gewalt für seine Mitglieder vor. Es gibt drei regionale Fachstellen für Gewaltprävention, die Beratung, Unterstützung und Schutz in Fragen und Angelegenheiten von Gewaltprävention und Gewalterfahrung für Menschen mit Assistenzbedarf, ihre Angehörigen und die Mitarbeitenden bieten. Außerdem soll jeder Leistungserbringer wie der LebensOrt oder die WfbM eine Vertrauensstelle einrichten. Im Rahmen der Prävention ist es z. B. die Aufgabe der Vertrauensstelle, Mitarbeitende zum Thema Gewaltschutz zu sensibilisieren und zu schulen. Ebenso sind Menschen mit Assistenzbedarf über

ihre Rechte zu informieren und zu schulen, z. B. auch mit Rollenspielen. Außerdem sind die regionalen Fachstellen Ansprechpartner\*innen, wenn es zu Gewalt kommt und sollen u. a. dabei unterstützen, eine Lösung zu finden (z. B. bei Grenzüberschreitungen) und/oder entsprechende Beratungsstellen aufzusuchen.

Detaillierte Informationen über die Gewaltschutzmaßnahmen finden sich im Kompendium Gewaltprävention von Anthropoi Bundesverband, das abgerufen werden kann unter [bit.ly/kompendium-gewaltpraevention](https://bit.ly/kompendium-gewaltpraevention). Eine Veröffentlichung in leichter Sprache ist in Planung.

Die Kontakte zu den drei Fachstellen von Anthropoi Bundesverband finden Sie auf Seite 8 und unter [anthropoi.de/angebote/fachstellen/](https://anthropoi.de/angebote/fachstellen/).

RAin Sabine Westermann

## ANSPRUCH AUF EIN BUDGET FÜR ARBEIT, OHNE ZUVOR IN EINER WFBM TÄTIG GEWESEN ZU SEIN



Das Budget für Arbeit wurde zum 1. 1. 2018 durch das BTHG in das SGB IX eingeführt und stellt eine Alternative zur Beschäftigung in einer WfbM dar.

Es beinhaltet einen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber\*innen. *Werkstattfähigen* Menschen mit Assistenzbedarf soll dadurch die Aufnahme einer Tätigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden. Obwohl es das Budget für Arbeit schon seit mehreren Jahren gibt, ist es noch nicht richtig in der Praxis angekommen. Voraussetzung für ein Budget für Arbeit ist, dass ein Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM besteht. Außerdem muss (ohne behördliche Unterstützung) ein\*e Arbeitgeber\*in auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden werden, die/der den Menschen mit Assistenzbedarf sozialversicherungspflichtig beschäftigen will. Und dann ist da noch das behördliche Verfahren, denn der Lohnkostenzuschuss und eine ggf. zusätzlich erforderliche Arbeitsassistenz muss vom zuständigen Kostenträger (bei Menschen mit Assistenzbedarf regelmäßig der Kostenträger der Eingliederungshilfe) genehmigt werden.

Probleme mit der Genehmigung eines Budgets für Arbeit durch den Kostenträger der Eingliederungshilfe hatte auch ein junger Mann mit Assistenzbedarf, der dies für eine Tätigkeit im hauswirtschaftlichen Bereich einer Kita in kirchlicher Trägerschaft bereits 2018 beantragt hatte. Die Tätigkeit sollte einem Umfang von 20 Stunden pro Woche umfassen. Der junge Mann benötigte außerdem eine Arbeitsassistenz.

Die Bundesagentur für Arbeit hatte den jungen Mann als *werkstattfähig* eingestuft. Er durchlief jedoch nie den Berufsbildungsbereich einer WfbM. Allerdings absolvierte er an dem gewünschten Arbeitsplatz bis zu seinem Schul-

abschluss im Sommer 2017 mehrere Praktika sowie ein weiteres unentgeltliches Praktikum von September 2017 bis Februar 2018. Ab März 2018 führte er die gleiche Tätigkeit ehrenamtlich fort.

Im Mai 2018 wurde der Antrag auf ein Budget für Arbeit vom Kostenträger der Eingliederungshilfe abgelehnt mit der Begründung, dass der junge Mann zunächst den Berufsbildungsbereich in einer WfbM durchlaufen müsse, bevor er ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen könne. Das ist grundsätzlich vom Gesetz auch so vorgesehen. Davon kann jedoch abgewichen werden, wenn der Mensch mit Assistenzbedarf bereits über die für die geplante Beschäftigung erforderlichen Kenntnisse verfügt. Menschen, die bereits auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig waren und anschließend in eine WfbM wechseln, müssen wegen ihrer Vorkenntnisse beispielsweise häufig nicht den Berufsbildungsbereich durchlaufen.

Nach einem gerichtlichen Eilverfahren lenkte der Kostenträger der Eingliederungshilfe ein und gewährte vorläufig den Lohnkostenzuschuss sowie die Kosten für die Arbeitsassistenz über 1000 EUR monatlich bis zur Entscheidung des Sozialgerichts über die Klage. Die Klage des jungen Mannes mit Assistenzbedarf vor dem Sozialgericht Nürnberg (Urteil v. 24. 11. 2021 – S 22 SO 59/19) hatte Erfolg.

Nach Ansicht des Sozialgerichts müsse der junge Mann mit Assistenzbedarf für die Tätigkeit in der Kita nicht mehr den Berufsbildungsbereich in einer WfbM durchlaufen. Durch die Tätigkeiten als Praktikant und ehrenamtlicher Helfer verfüge der junge Mann mit Assistenzbedarf auch nach den Angaben seiner Arbeitgeber\*in über die erforderlichen Fähigkeiten und ausreichende Vorkenntnisse für den Arbeitsplatz. Nach Ansicht des Gerichts sei es deswegen unbillig, dem jungen Mann aus formalen

Gründen eine berufliche Bildungsmaßnahme „aufzuzwingen“. Das Gericht betont außerdem, dass eine Verneinung der Werkstattfähigkeit unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nur unter strengen Voraussetzungen möglich sei. Unbeachtlich sei, dass der junge Mann fast die gesamte Dauer seiner Arbeitszeit auf eine Assistenz angewiesen sei.

## Bewertung

Die Entscheidung des Sozialgerichts Nürnberg ist zu begrüßen. Deutlich wird, dass auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen ist. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass für die Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit ggf. ein langer Atem nötig ist, musste der junge Mann vorliegend erst einen mehrjährigen Rechtsstreit für eine erstinstanzliche Entscheidung führen. Gute gesetzliche Gestaltungsspielräume sind wie vorliegend vorhanden, um dem Einzelfall im Sinne einer Personenzentrierung gerecht zu

werden, werden von Behörden teilweise verkannt. Auch Arbeitgeber\*innen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für ein Budget für Arbeit zu gewinnen, wird dadurch erschwert. Das Budget für Arbeit erweitert allerdings auch gerade für Menschen mit Assistenzbedarf, die nicht (mehr) in einer WfbM arbeiten möchten, die Perspektive. Gerade auch gemeinnützige Träger (wie auch in dem Fall des jungen Mannes) nutzen bereits die Möglichkeit des Budgets für Arbeit.

Das Recht auf ein Budget für Arbeit verdeutlicht aber auch die Problematik, dass Menschen mit Assistenzbedarf, die als *nicht werkstattfähig* eingestuft werden, von sämtlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen sind.

*RAin Sabine Westermann*

## NACHGEFRAGT: URLAUB IN DER WERKSTATT FÜR BEHINDERTE MENSCHEN (WFBM)



**Frage:** Ich arbeite in einer WfbM und habe eine Frage zu meinem Urlaub. Insgesamt habe ich 35 Tage Urlaub im Jahr, davon kann ich 5 Tage zur freien Verfügung nehmen, alle anderen Tage werden

durch die Betriebsferien (Ostern, Sommer, Herbst, Weihnachten) bestimmt. Nun möchte ich mit einer Freizeit im nächsten Jahr außerhalb der Betriebsferien über zwei Wochen verreisen. Darf die WfbM eigentlich so über meinen Urlaub bestimmen?

**Antwort:** 5 Tage Urlaub im Jahr zur selbstbestimmten Planung sind sehr wenig. Die Urlaubswünsche von Arbeitnehmenden sind nach dem Bundesurlaubsgesetz bei der Urlaubsplanung im Betrieb zu berücksichtigen. Es gibt keine gesetzliche Regelung darüber, wie viel Urlaubstage als Betriebsferien vorgegeben werden dürfen und wie viele Urlaubstage zur freien Verfügung verbleiben müssen. Das Bundesarbeitsgericht (Beschluss vom 28. Juli 1981 – 1 ABR 79/79) hat 1981 eine Regelung nicht beanstandet, die 3/5 des Jahresurlaubs für die Betriebsferien und 2/5 für den individuell zu bestimmen Urlaub vorgesehen hat. In der juristischen Literatur gibt es Meinungen, dass maximal die Hälfte des Jahresurlaubs als Betriebsferien vorgegeben werden dürfen (Schinz in: Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht Kommentar, § 7 BurlG Rn. 28). Diese Grundsätze sind auch für Werk-

stattbeschäftigte als arbeitnehmerähnliche Beschäftigte anzuwenden.

Sie sollten das Problem deswegen bei dem Werkstatttrat, der die Interessen der WfbM-Beschäftigten gegenüber der Werkstatt vertritt, ansprechen. Der Werkstatttrat hat ein **Mitbestimmungsrecht** über Grundsätze der Urlaubsplanung. Dazu gehört auch, wie viele Urlaubstage in die Betriebsferien fallen und wie viele zur selbstbestimmten Planung verbleiben. Das steht in § 5 Abs. 2 Nr. 4 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO). Die Werkstatt muss den Werkstatttrat außerdem rechtzeitig über die Planung von Betriebsferien informieren und anhören. Die Werkstatt und der Werkstatttrat müssen versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, ist nach der WMO eine Vermittlungsstelle in der WfbM vorgesehen, die eingeschaltet werden kann, um eine Lösung zu finden.

**Tipp:** Eine Broschüre zur WMVO in leichter Sprache von den Werkstattträtern Deutschland kann abgerufen werden unter [bit.ly/wmvo-leichte-sprache](https://bit.ly/wmvo-leichte-sprache). Auf Seite 79 wird erklärt, wie das Verfahren zur Mitbestimmung bei der Urlaubsplanung aussieht.

*RAin Sabine Westermann*

# NACHGEFRAGT: TEILNAHME AN DER BEDARFSERMITTLUNG UND GESAMTPLANUNG MIT VORSORGEVOLLMACHT



**Frage:** Ich habe eine Vorsorgevollmacht für meine Tochter mit Assistenzbedarf u. a. für die Lebensbereiche Gesundheits-sorge, Vermögenssorge und Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten.

Mitarbeitende vom LebensOrt haben mich gebeten, die rechtliche Betreuung beim Betreuungsgericht für meine Tochter zu beantragen und zu übernehmen, damit ich auch bei Bedarfsermittlungsgesprächen und ähnlichem dabei sein kann.

Muss ich, um an der Bedarfsermittlung und Gesamtplanung für meine Tochter teilnehmen zu können, eine rechtliche Betreuung beim Betreuungsgericht beantragen, obwohl ich schon eine Vorsorgevollmacht habe?

**Antwort:** Nein, wenn eine *wirksame* Vorsorgevollmacht vorliegt und die Bevollmächtigte geeignet und bereit dazu ist, die Aufgaben aus der Vorsorgevollmacht wahrzunehmen, geht die Vorsorgevollmacht der rechtlichen Betreuung vor. Das Betreuungsgericht muss deswegen vor Bestellung einer rechtlichen Betreuung prüfen, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt und deswegen eine rechtliche Betreuung ggf. nicht mehr erforderlich ist.

Bevollmächtigte können selbstverständlich auch ihre Angehörigen mit Assistenzbedarf bei der Gesamtplanung

unterstützen und z. B. bei Gesprächen zur Bedarfsermittlung und bei der Gesamtplankonferenz anwesend sein. Wenn die Vollmacht Gesundheits-sorge und Vertretung gegenüber Behörden umfasst, ist das unproblematisch der Fall. Auch bei einem Gesamtplanverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften für das Sozialverwaltungsverfahren aus dem SGB X. Demnach muss die Behörde sich an einen Bevollmächtigten wenden und ein Bevollmächtigter hat natürlich auch das Recht, bei Gesprächen mit der Behörde dabei zu sein.

**Hinweis:** Leider kommt es sowohl bei einer rechtlichen Betreuung wie auch bei einer Vorsorgevollmacht immer wieder dazu, dass Betreuer\*innen oder Bevollmächtigte von der Behörde nicht informiert werden. Bitten Sie deswegen auch den LebensOrt darum, Sie zu informieren, wenn die Behörde sich z. B. für Gespräche zur Bedarfsermittlung am LebensOrt angekündigt hat.

**Tipp:** Das Bundesministerium für Justiz hat im September 2021 eine Broschüre zur Vorsorgevollmacht in leichter Sprache veröffentlicht, die abgerufen werden kann unter [bit.ly/vorsorgevollmacht-ls](http://bit.ly/vorsorgevollmacht-ls)

*RAin Sabine Westermann*

## DANK AN DIE FÖRDERER VON ANTHROPOI SELBSTHILFE

(AL) Wir bedanken uns ausdrücklich bei den vielen Menschen, die uns zum Teil seit vielen Jahren mit größeren oder kleineren Beträgen finanziell unterstützen! Diese Spenden stellen neben den Mitgliedsbeiträgen die finanzielle Basis für unsere Arbeit dar.



Unser besonderer Dank gilt der *Stiftung Lauenstein* für die langjährige Förderung unseres Projektes *mittelpunkt-Schreibwerkstätten*. Schon seit 2012 fördert sie unser Leuchtturmprojekt. Die aktuell gültige Zusage der Stiftung Lauenstein für die Förderung der *mittelpunkt-Schreibwerkstätten* geht bis einschließlich dem Jahr 2023.



Des Weiteren fördert die Stiftung Lauenstein unsere im Jahr 2018 begonnene Serie von Informationsheften für Angehörige erneut im Jahr 2022. Besten Dank!

Einen wichtigen Anteil an der Finanzierung von Anthropoi Selbsthilfe stellt die Selbsthilfe-Förderung der *gesetzlichen Krankenkassen* nach § 20h SGB V dar.



Ohne sie könnten wir unsere Aktivitäten insbesondere auch im Themenbereich Gesundheit und Pflege sonst nicht im gewünschten Umfang durchführen: Als GKV-Pauschalförderung erhielten wir für dieses Jahr 25 000 EUR. In der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind folgende Verbände zusammengeschlossen: Verband der Ersatzkassen (vdek), AOK-Bundesverband, BKK Dachverband, IKK, Knappschaft und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

*Herzlichen Dank an alle Förderer und Förderinnen!*

Wer sich für Details unserer Einnahmen und Ausgaben interessiert: Wir veröffentlichen unsere Jahresabschlüsse in den Jahresberichten, die Sie auf unserer Website jederzeit einsehen können: [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de) → Anthropoi Selbsthilfe → Transparenz



## INKLUSIVE MITTELPUNKT-SCHREIBWERKSTATT IN BAD BOLL

In bester Laune trafen Menschen mit und ohne Assistenzbedarf im Rudolf-Steiner-Seminar in Bad Boll ein. Mit 16 Teilnehmenden waren wir in unserer ersten Schreibwerkstatt (nach der langen Coronazeit) vom 31. Mai bis 1. Juni 2022 gut besetzt. Seit Jahren veranstaltet Anthropoi Selbsthilfe einrichtungsübergreifende und zugleich inklusive Schreibwerkstätten in Bad Boll am Rudolf-Steiner-Seminar, mit hoher Nachfrage.

In der Schreibwerkstatt begegneten sich Menschen aus der Hofgemeinschaft Friedelhausen, Schüler\*innen des Institut Eckwälden, auch die Kaspar Hauser Stiftung Berlin und der Samo Hof bei Lübeck waren vertreten.

Die Teilnehmer\*innen mit und ohne Assistenzbedarf hörten gespannt zu, wenn es darum ging, eigene Texte vorzulesen und aus dem eigenen Leben zu erzählen.

Das Schreiben und Erzählen ließen viele interessierte, spaßige und kreative Begegnungen entstehen.

Zum Einstieg in die 2-Tage-Schreibwerkstatt wählte man ein Kraft-Tier und erzählte seine Geschichte. Da gab es Schafe, die trösten konnten. Kakadus, die vor Gefahren warnten und Schlangen, die für mehr Schutz der Schöpfung plädierten.

Mit dem Gemeinschaftstext „Der Morgen“ gingen kleine inklusive Schreibteams der Frage nach: Wie sieht mein Morgen aus? Was macht meinen Tagesbeginn zu einem guten Start in den Tag? Wie bin ich gestrickt? Was passt zu mir?

Die Schreibgemeinschaft beschäftigte sich bei dieser Gelegenheit mit dem Schweizer Entwicklungspsychologen Remo H. Largo (*Das passende Leben*), der ausführt, dass die Menschen ein glückliches Leben führen, die ein Leben, das zu ihnen passt, gefunden haben.

Und voller Fantasie wurde dann „Ein neuer Beruf!“ erfunden. Da wurde die Geschichte einer Boxerin geschrieben, ein Astronaut ging auf Reisen, Schreibende verwandelten sich in einen Akrobaten, eine Sekretärin, eine Wäscherin oder einen Fahrradmechaniker.

Einige der entstandenen Texte werden im Michaeli-Heft der Zeitschrift PUNKT UND KREIS zu lesen sein.

Das Rudolf-Steiner-Seminar bietet angenehme Unterkünfte und Verpflegung für die angereisten TeilnehmerInnen und ein Haus mit guter Arbeitsatmosphäre in einer wunderschönen Umgebung.

Schon stehen die Termine für 2023 fest:  
28. 2./1. 3. 2023 sowie 23./24. 5. 2023 in Bad Boll.  
[www.akademie-anthroposozial.de/fortbildungen/kreative-schreibwerkstatt/](http://www.akademie-anthroposozial.de/fortbildungen/kreative-schreibwerkstatt/)

Unsere mittelpunkt-Schreibwerkstätten werden gefördert von der Stiftung Lauenstein.

Ingeborg Woitsch



Inklusive mittelpunkt-Schreibwerkstatt in Bad Boll (Fotos: Ingeborg Woitsch)

## WEBSITE-LINKS AUS DEM HEFT EINFACH NUTZEN

Auch in gedruckten Heften wie in diesem *informiert!* werden als Quellen oder für weiterführende Informationen Website-Links (URLs) angegeben. Diese korrekt abzutippen, ist meist recht mühsam – auch bei den hier oft verwendeten sogenannten Kurzlinks.



Aber es gibt eine einfache Alternative: Laden Sie *informiert!* als PDF-Datei von unserer Website herunter und klicken Sie dann dort einfach auf den jeweiligen Link, der sie interessiert.

Hier der Link [anthropoi-selbsthilfe.de/services/gut-informiert-durch-informiert/](http://anthropoi-selbsthilfe.de/services/gut-informiert-durch-informiert/) zu unserer Seite mit den *informiert!*-Ausgaben als QR-Code.

## INFO UND SERVICE

### Nicht invasiver Pränataltest (NIPT) als Kassenleistung

„... ob es jemals möglich sein wird, dass ein Mensch mit Trisomie 21 ein Land anführt, das bezweifle ich. Was ich jedoch mit großer Gewissheit sagen kann: Noch nie in der Geschichte der Zivilisation hat ein Mensch mit Downsyndrom einen Krieg angefangen.“ (Zitat aus einem Interview mit dem schwedischen Theatermacher Pär Johansson zu seinem Fotoprojekt „Icons“ mit 21 Models mit Trisomie 21. Quelle: [bit.ly/trisomie21-models](https://bit.ly/trisomie21-models))

Seit dem 1. Juli 2022 ist der NIPT als Kassenleistung erhältlich gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Der Test hat keinen medizinischen Nutzen. Er kann nichts heilen, sondern nur feststellen, ob das werdende Kind wahrscheinlich eine Trisomie hat oder nicht. Auf der Website des G-BA finden sich „Antworten auf häufig gestellte Fragen zum NIPT auf Trisomien“: [bit.ly/gba-nipt](https://bit.ly/gba-nipt)

Das Netzwerk gegen Selektion durch Pränataldiagnostik: [www.netzwerk-praenataldiagnostik.de](https://www.netzwerk-praenataldiagnostik.de)

Anlässlich des Welt-Down-Syndrom-Tags am 21.3.2019 hatten 27 Organisationen eine gemeinsame Stellungnahme unterzeichnet, in der sie sich gegen die Krankenkassenfinanzierung von Bluttests auf genetische Abweichungen (NIPT – Nicht Invasive Pränatale Tests) aussprechen. Auch wir, Anthropoi Selbsthilfe, hatten damals mitunterzeichnet: [bit.ly/nipt-2019](https://bit.ly/nipt-2019)

### Buch zu Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht, Wirkungsnachweis

Tanja Heitling, *Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht, Wirkungsnachweis. Wie gelingt dies Menschen mit intellektueller und sprachlicher Beeinträchtigung?*

116 Seiten, 2022, Bundesvereinigung Lebenshilfe (Verlag), ISBN 978-3-88617-228-3, 22 Euro.

[bit.ly/buch-selbstbestimmung](https://bit.ly/buch-selbstbestimmung)

### Teilhabe-Instrument

Das *Interdisziplinäre Teilhabe Instrument*® dient dazu, gemeinsam mit Menschen mit komplexen Behinderungen ihre Bedürfnisse so zu erkennen und zu verstehen, dass Fachkräfte im Dialog miteinander und über Institutionsgrenzen hinweg passgenaue soziale und kulturelle Teilhabeangebote entwickeln können. Es wurde von KuBus® e.V. und der Universität Köln in der Praxis für die Praxis entwickelt.

Die Box enthält auch das dazugehörige Buch *Teil sein & Teil haben*®. *Wünschen – Gestalten – Leben. Wissenswertes zur teilhabeorientierten Lebensbegleitung Erwachsener mit komplexer Behinderung* von Barbara Fornefeld (Hrsg.).

Die Box ist in einer begrenzten ersten Auflage, bei der noch Feedback gegeben werden kann, jetzt im Webshop des bvkm erhältlich für 99 Euro: [bit.ly/buch-teilhabeinstrument](https://bit.ly/buch-teilhabeinstrument) oder Tel. bvkm 0211.640 04-0.

### Assistenz im Krankenhaus

Wie schon berichtet: Mit Wirkung **ab dem 1. November 2022** stehen Menschen mit Behinderung neue Ansprüche im Zusammenhang mit erforderlicher Begleitung im Krankenhaus zu. Soweit eine Begleitung durch eine Person aus dem persönlichen Umfeld des behinderten Menschen erfolgt, ergeben sich Ansprüche aus den §§ 44b ff. SGB V (Krankengeld und Freistellungsanspruch für die Begleitung). Erfolgt alternativ eine Begleitung durch einen vertrauten Mitarbeitenden eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, so ergeben sich Ansprüche aus § 113 Absatz 6 SGB IX. Die entsprechende Regelung wurde am 4. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie ist Teil des „Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nun die Aufgabe, in einer Richtlinie (KHB-RL) den Personenkreis von Menschen mit Behinderung festzulegen, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen. Zu dem nun vorliegenden Entwurf der KHB-RL haben sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 25.5.2022 positioniert und in einem Anschreiben angemahnt, dass die weiterhin bestehenden Versorgungslücken für schwerstmehrfachbehinderte Menschen sowie Menschen mit Intensivpflegebedarf dringend geschlossen werden müssen:

[www.diefachverbaende.de/stellungnahmen/](https://www.diefachverbaende.de/stellungnahmen/)

### EiS-App ausgezeichnet

Wir hatten schon mehrfach berichtet über die inklusive Sprachlern-App Eis-App. Der Slogan „Nichts über uns ohne uns“ hat seine Wurzeln Anfang der 80er Jahre in der internationalen Behindertenbewegung. Diese Forderung wird in der Entwicklung der EiS-App von Anfang an beherzigt. Dafür wurde die App jetzt ausgezeichnet mit dem Digitalen Gesundheitspreis 2022 von Novartis in der Kategorie „Teilhabe durch Digitalisierung“.

Alle Infos rund um die App: [www.eis-app.de](https://www.eis-app.de)

### Märchen in Leichter Sprache

Ein barrierefreies Angebot des ndr. Die Märchen sind zum Anhören, Lesen und auch in Gebärdensprache:

[bit.ly/maerchen-ls](https://bit.ly/maerchen-ls)

### Rechtstipp zu elektrisch betriebenen Hilfsmitteln

Angesichts steigender Energiekosten weist der bvkm darauf hin, dass Stromkosten für elektrisch betriebene Hilfsmittel von der Krankenkasse übernommen werden. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits im Jahr 1997 entschieden. Die Kasse muss deshalb z. B. die Kosten für das Aufladen eines Akkus bei einem E-Rolli bezahlen. Siehe BSG-Urteil vom 6.2.1997, Az. 3 RK 12/96.

[bit.ly/elektr-rollstuhl](https://bit.ly/elektr-rollstuhl)

## TERMINE

### ■ Anthropoi Selbsthilfe

**BTHG-Online-Sprechstunde für Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen**

**17. Oktober 2022 um 19.00 Uhr**

Bitte anmelden!

[anthropoi-selbsthilfe.de](http://anthropoi-selbsthilfe.de) → Service → Veranstaltungen

### ■ Anthropoi Selbsthilfe:

**Online-Café Kanapee – Eine überregionale Begegnungsrunde von Anthropoi Selbsthilfe**

**6. Oktober 2022 um 18.00 Uhr**

**3. November 2022 um 18.00 Uhr**

**1. Dezember 2022 um 18.00 Uhr**

Bitte anmelden!

[anthropoi-selbsthilfe.de](http://anthropoi-selbsthilfe.de) → Service → Veranstaltungen

## WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

### **Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe**

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Internet: [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

### **In den Regionen**

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

#### **Baden-Württemberg, Bayern**

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

#### **Saarland, Rheinland-Pfalz**

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

#### **Hessen**

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

#### **Nordrhein-Westfalen**

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

#### **Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)**

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

#### **Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister**

Christiane Döring,

E-Mail: [geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de)

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

### **Freundeskreis Camphill**

Henrich Kisker, [henrichkisker@fk-camphill.de](mailto:henrichkisker@fk-camphill.de)

### **Rechtsberatung**

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: [www.lebenshilfe.de/standorte](http://www.lebenshilfe.de/standorte). In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

### **Fachstellen für Gewaltprävention**

#### **Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)**

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: [fachstelle-sued@anthropoi.de](mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de)

#### **Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)**

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

#### **Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)**

0171 . 652 68 92

E-Mail: [fachstelle-nord@anthropoi.de](mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de)

## SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)